

Hygieneplan des Gymnasiums am Krebsberg Neunkirchen

Stand 09.11.2020

(In Ergänzung zum "Musterhygieneplan Saarland" in der Fassung vom 09.10.2020.)

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen:

Alle Hygienehinweise sind zu beachten und zwingend einzuhalten.

- Mindestabstand zu anderen Personen: 1,5 m. Beim Unterricht im Klassenraum kann von der Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Schüler*innen abgesehen werden.
Da Lehrkräfte in verschiedenen Gruppen eingesetzt sind, sollen diese einen Abstand von 1,50m zu anderen Personen einhalten (auch im Lehrerzimmer).
- Der Unterricht findet in festen Lerngruppen statt. Als feste Gruppe gilt für die gymnasiale Oberstufe der jeweilige Jahrgang. Für alle anderen Schüler*innen gilt, dass grundsätzlich die jeweilige Klasse die feste Gruppe darstellt, soweit die personellen und organisatorischen Gegebenheiten oder schulrechtliche Vorgaben dies zulassen. Ist eine klassenweise Trennung nicht immer möglich und kommen daher in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen zusammen, kann beispielsweise eine „blockweise“ Sitzordnung und Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Teilgruppen zur Gruppentrennung beitragen.
- Verzicht auf persönliche Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln.
- Händehygiene: Regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen und danach abtrocknen. Dies gilt insbesondere nach Betreten des Schulgebäudes, vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette sowie nach dem Aufenthalt in der Pause, wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden.
Vor Unterrichtsbeginn stehen zusätzlich Desinfektionsspender an den Eingängen unter Aufsicht zur Verfügung. Diese wurden teilweise über eine Spende des Schulvereins finanziert.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase, berühren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- In den Klassenräumen sowie auf den Toilettenanlagen und im Sekretariat sind Plakate bzw. Aushänge mit Hygieneregeln angebracht.

2. Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB):

- Es besteht Maskenpflicht im gesamten Schulgebäude, d.h. jede Person muss im Schulgebäude eine Maske (community mask oder Behelfsmaske) tragen, außer wenn sie sich an dem eigenen Arbeits-

platz (z. B. Sekretärin im Sekretariat, Schulleitung im eigenen Büro, Lehrerzimmer am Tisch) befindet. Das Tragen einer Maske mit Ausatemventil ist nicht gestattet.

- Den Lehrkräften wird das Tragen einer Maske während des Unterrichts dringend empfohlen. Bei Besprechungen und Konferenzen sowie während der Pausen auf dem freien Schulgelände besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB oder eines MNS.
- Visiere/Gesichtsschilde entsprechen nach aktueller Einschätzung nicht der Fremdschutzwirkung einer MNB und sind in dieser Funktion daher nur zu verwenden, wenn z.B. aus medizinischen Gründen eine MNB nicht getragen werden kann. Sie können aber zusätzlich zu einer MNB getragen werden.
- Im Sekretariat werden Mund-Nasen-Bedeckungen und Desinfektionsmittel in begrenzter Anzahl bereitgestellt.
- Ab Montag, dem 09.11.2020, gilt eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während des Unterrichts in den Klassen- und Kursräumen für die Schüler*innen aller Klassen- und Jahrgangsstufen sowie während des Betreuungsbetriebes. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt für Schüler*innen nur, soweit dem keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Die medizinischen Gründe sind in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen. In dem Fall sind andere geeignete Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Vergrößerung des Abstandes – möglichst im Einvernehmen mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten – zu ergreifen.
- Da das Tragen einer MNB über einen längeren Zeitraum hinweg zu körperlichen Belastungen, zum Beispiel Kopfschmerzen, führen kann, soll den Schüler*innen bei Bedarf die Möglichkeit zu kurzen Erholungspausen im Freien, notfalls auch während der Unterrichtsstunde gegeben werden.
- Während der Pausen auf dem freien Schulgelände besteht wie bisher, unter Einhaltung der Abstandsregeln, keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB. Daher ist die Einhaltung der Pausenzonen für die einzelnen Jahrgangsstufen dringend zu beachten. Bei Verstößen werden entsprechende Ordnungsmaßnahmen eingeleitet.
- Während Klassen- oder Kursarbeiten besteht ebenfalls keine Verpflichtung zum Tragen der MNB.
- Es ist wichtig, dass die Schüler*innen mehrere Ersatz-MNB mitbringen, damit bei Durchfeuchtung ein Wechseln der MNB möglich ist. Schüler*innen, die ihre MNB nicht tragen, sollen auf die Verpflichtung hingewiesen werden.

3. Sondervorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) durch Schüler*innen im Sport- und Musikunterricht:

- Sportunterricht soll grundsätzlich nach der Studentafel und gemäß den Lehrplänen durchgeführt werden und findet in festen Übungsgruppen statt. Während des Unterrichts müssen die Schüler*innen eine MNB tragen. Dies gilt auch für Schüler*innen, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen. Die Verpflichtung zum Tragen einer MNB bezieht sich ebenfalls auf die Umkleieräume. Lehrkräften wird das Tragen einer MNB dringend empfohlen. Beim Tragen einer MNB ist die Intensität des Sportunterrichts entsprechend anzupassen. Über Möglichkeiten, den Unterricht nach den Vorgaben des aktuellen Musterhygieneplans zu gestalten, wird gesondert informiert. Kontakte bei sportlichen Übungen sind zu vermeiden. Mannschaftssportarten können in Varianten ohne Kontakt stattfinden. Hilfestellungen sind mit einer MNB möglich. Soweit eine Relevanz für die Abschlussprüfung besteht, soll sportpraktischer Unterricht zur Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen ermöglicht werden. Hierbei können praktische oder theoretische Lehrplaninhalte zeitlich im Schuljahr vorgezogen oder getauscht werden. Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen in Gerätturnen (und Nachprüfungen in Leichtathletik) sind aktuell noch möglich. Ggf. müssen die Prüfungen in den Ballsportarten an technische Überprüfungen angepasst werden. Bei der praktischen Umsetzung von Übungen bzw. bei Sportarten, die mit intensiver respiratorischer Aktivität einhergehen, wie z. B. Joggen, ist auf das Einhalten von ausreichenden Abständen bzw. die versetzte Positionierung der Schüler*innen zur Vermeidung sog. Windschatteneffekte bei der Ausübung zu achten. Der Unterricht im Freien ist dem Hallensport vorzuziehen. Bei Einhaltung der Abstände kann auf das Tragen einer MNB im Freien verzichtet werden. Bei der bei niedrigeren Außentemperaturen vorzuziehenden Nutzung der Sporthalle ist auf eine effektive Raumlüftung zu achten. Durch die Nutzung der gesamten Sportfläche können Abstände erreicht werden. Wenn Geräte zum Beispiel bei Ballsportarten oder beim Gerät-

turnen, von mehreren Personen benutzt werden sollen, ist vorheriges gründliches Händewaschen oder Händedesinfektion wichtig. In Umkleidekabinen gilt die MNB-Pflicht und wo immer möglich die Abstandsregelung von 1,5 m. Versetzte und kurze Umkleidezeiten sowie eine reduzierte Anzahl von Schülergruppen in den Umkleideräumen sind in dem Fall zu empfehlen. Auch kann geprüft werden, ob für das Umkleiden ggf. andere, größere und lüftbare Räume vorhanden sind. Duschen nach dem Sport ist unter Einhaltung der Abstandsregelungen erlaubt. Auch Föhnen ist erlaubt. In außerschulischen Sportstätten (zum Beispiel Schwimmbädern) können abweichende Regelungen gelten.

- Musikunterricht soll grundsätzlich nach der Stundentafel und gemäß den Lehrplänen durchgeführt werden und findet in festen Übungsgruppen (vgl. 3.2) statt. Musizieren, mit Ausnahme von Blasinstrumenten, z. B. mit Schlaginstrumenten, Streichern, Klavier ist im Musikunterricht in kleinen Gruppen möglich. Der Mindestabstand ist konsequent einzuhalten. Im Musikunterricht wird auch beim Musizieren eine MNB getragen. Soweit eine Relevanz für die Abschlussprüfung besteht, kann Singen und das Spielen von Blasinstrumenten unter Einhaltung strenger Hygienevorgaben (Abstand 3,0 m, Ablegen von MNB nur wenn zum Musizieren erforderlich, Tragen von MNB beim Singen) im Unterricht durchgeführt werden. Der Betrieb von Musikklassen wie zum Beispiel Bläserklassen, Streicherklassen, Bandklassen oder Chorklassen ist bei strikter Anwendung des bereichsspezifischen „Hygienerahmenkonzeptes für den Proben- und Übebetrieb von Theatern, Opern- und Konzerthäusern sowie für andere Einrichtungen und Vereine oder Gruppierungen, die Aufführungen veranstalten sowie den Veranstaltungsbetrieb“ (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmen-probenveranstaltungsbetrieb.pdf?__blob=publicationFile&v=2) in der jeweils geltenden Fassung möglich. Dieses macht Vorgaben insbesondere zu Abständen, Lüften, besondere Schutzvorrichtungen für Instrumente, Trennwände oder Raumluftvolumen. Ergänzend zu diesem Hygienerahmenkonzept besteht für Musikklassen auch beim Musizieren und Singen die Pflicht zum Tragen einer MNB. Diese kann nur abgelegt werden für die Dauer des Spielens eines Blasinstrumentes.

4. Unterrichtsräume / Unterricht / Verhalten in Pausen:

- Der Unterricht findet grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Klassenräumen statt. Um einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung von Gruppen vorzubeugen, wurden die einzelnen Klassenstufen in jeweils benachbarten Räumen, möglichst getrennt von anderen Jahrgangsstufen untergebracht. Die Unter- und Mittelstufe wird im Hauptgebäude, die Oberstufe in Gebäude 2 unterrichtet.
- Nach Betreten des Schulgebäudes sind die Hände zu waschen und der Klassensaal/Unterrichtssaal ist schnellstmöglich aufsuchen.
- Die Klassentüren sind nach Möglichkeit offen zu halten.
- Beim Unterricht in Fachräumen soll der Fachlehrer die Klasse im Klassenraum (oder nach der großen Pause auf dem Pausenhof) abholen. Er begibt sich dann gemeinsam mit der Klasse in den Fachraum.
- In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten und für mögliche Nachverfolgungen dokumentiert werden.
- In den kleinen Pausen und während einer Regenseite halten sich die Schüler*innen im eigenen Klassensaal auf und rennen nicht auf den Fluren herum oder besuchen andere Schüler*innen.
- Toilettengänge und Einkäufe im Bistro sollten während der Unterrichtszeit stattfinden, um Ansammlungen während der Pause zu vermeiden.
- Essen und Trinken bitte nur im freien Schulgelände unter Einhaltung des Mindestabstandes oder auf dem eigenen Sitzplatz nach vorherigem Händewaschen und in Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft (z.B. in „Maskenpausen“ bei geöffnetem Fenster)
- Aufenthaltsräume für die Oberstufenschüler*innen:
 - Klassenstufe 10: Raum N14
 - Jahrgangsstufe 11: Raum 216
 - Jahrgangsstufe 12: Raum 217

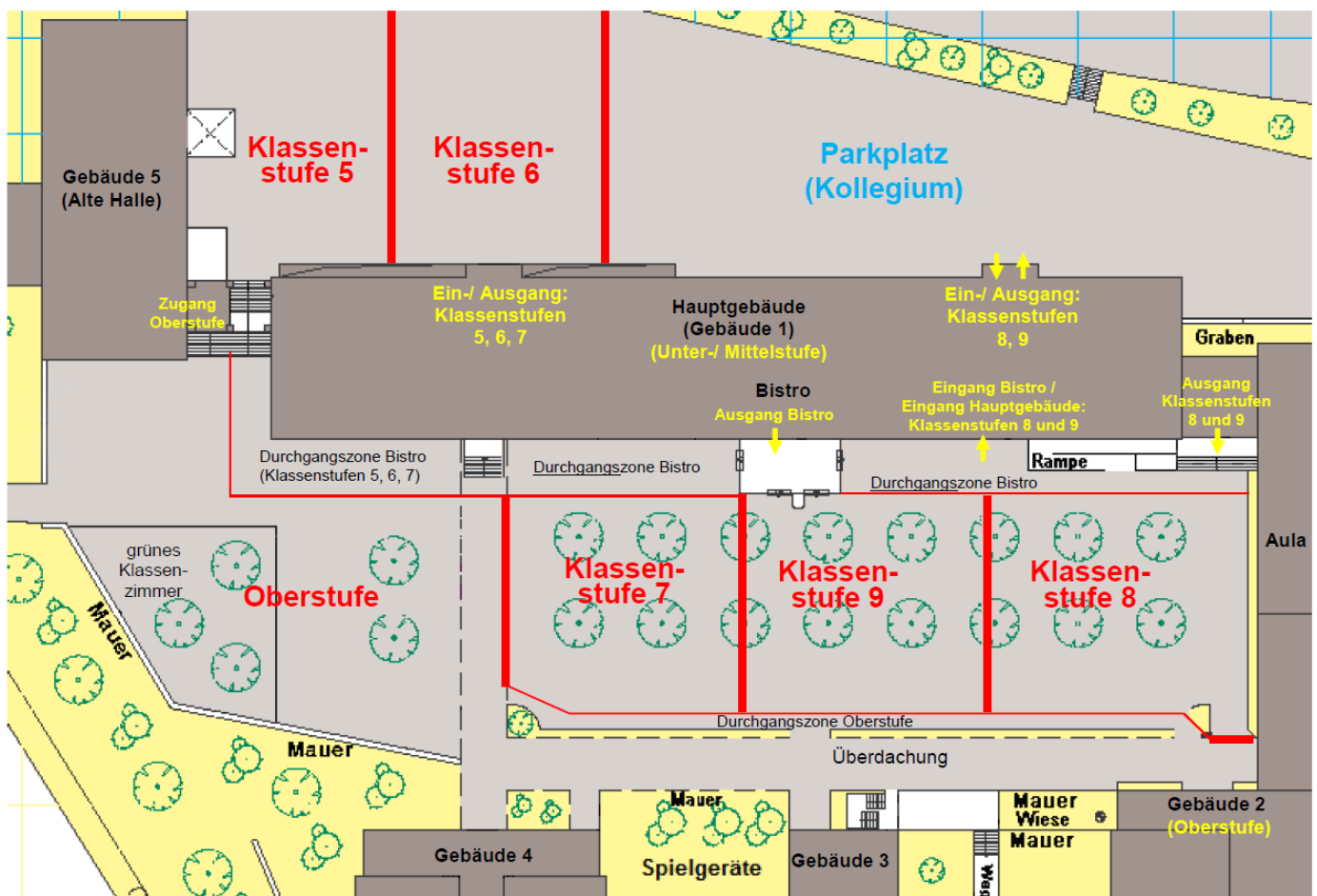
5. Lüften der Unterrichtsräume:

- Regelmäßiges Lüften der Unterrichtsräume ist durch die Lehrkräfte zu gewährleisten. In jeder Unterrichtsstunde muss nach jeweils ca. 20 Minuten ein Luftwechsel durch Stoßlüftung (Vollständiges Öffnen von ein bis zwei großen Fenstern für zwei bis drei Minuten) erfolgen. Das gleiche gilt nach jeder Unterrichtsstunde. Nach 20 Minuten erinnert in jeder Stunde der Pausengong an die vorgeschriebene Stoßlüftung.
- Die Lüftungszeiten werden in die in den Unterrichtsräumen ausliegenden Lüftungsprotokollen vermerkt und von der unterrichtenden Lehrkraft abgezeichnet.
- In den Pausen und in den Zeitfenstern, in denen sich die Schüler*innen im Außenbereich aufhalten, ist eine Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und geöffnete Türen vorzunehmen. Kipplüftung reicht i. d. R. nicht aus. Wenn die Fenster in Anwesenheit der Schüler*innen geöffnet werden (auch in den Pausen) ist eine angemessene Aufsicht sicherzustellen.
- Dauerhaftes Offenstehen der Fenster oder Durchzug sollte vermieden werden. Nicht zu empfehlen ist eine Lüftung nur über die Türen, da so nicht ausreichend Frischluft zugeführt werden kann.

6. Sanitärbereiche:

- Die Türen der Toiletteneingänge bzw. -ausgänge sind offen zu halten. Max. 2 Personen halten sich gleichzeitig im Toilettenbereich auf.

7. Wegeführung und Nutzung des Pausenhofs (vgl. Skizze):



Wegeführung

- Ein- und Ausgänge sind getrennt und gekennzeichnet. Die jeweils für die Klassenstufen vorgesehenen Eingänge und Treppenhäuser sind zu benutzen. Dies gilt auch für den Ein- und Ausgang im Bistro.
- Die Eingangstüren sind offen, damit diese nicht angefasst werden müssen.
- In allen Gebäuden ist eine Wegeführung gekennzeichnet, grundsätzlich im Rechtsverkehr. Dies gilt auch für die Ein- und Ausgänge.
- Hinweise, Markierungen und Absperrungen sind zu beachten.

- Die Klassenstufen 5, 6 und 7 benutzen als Ein- und Ausgang zum Hauptgebäude ausschließlich den Eingang Ost (Nähe Alte Turnhalle) mit zugehörigem Treppenaufgang. Die Klassenstufen 8 und 9 den Eingang West (Haupteingang) mit zugehörigem Treppenaufgang. Als Zugang zum Pausenhof nutzen die Schüler*innen der Klassenstufe 8 und 9 den Ausgang neben der Aula, als Eingang vom Pausenhof ins Hauptgebäude, den Eingang Bistro.
- Die Schüler und Schülerinnen der Oberstufe benutzen die Treppe neben der Alten Halle, um zu Gebäude 2 (Naturwissenschaftliches Gebäude) zu gelangen.
- Diese Eingänge sind auch nach den großen Pausen und der Mittagspause zu benutzen.

Pausenhof

- Für die Pausen ist der Schulhof in verschiedene Sektoren unterteilt. Die Nutzung der für die jeweiligen Klassenstufen vorgesehenen Bereiche des Pausenhofs ist bindend. Eine Vermischung der Jahrgangsstufen ist zu vermeiden. Die Aufsicht hat streng darauf zu achten, dass die Schüler*innen sich ausschließlich in den für sie gekennzeichneten Bereichen aufhalten.
- Der **obere Schulhof** hat 2 Abteilungen und wird von den **Klassenstufen 5 und 6** genutzt:
 Klassenstufe 5: Bereich vor der Alten Turnhalle
 Klassenstufe 6: Bereich vor dem Eingang Ost

Bitte beachten:

- Während der Pausenzeiten darf der obere Schulhof wegen der Unfallgefahr **nicht befahren** werden. Sollte es notwendig sein, das Auto während der Pausen zu bewegen, dann bitte außerhalb des Schulhofs parken!
- Der **untere Schulhof** steht den **Klassenstufen 7-12** zur Verfügung:
 Klassenstufen 8: vor der Aula,
 Klassenstufe 9: vor dem Bistro,
 Klassenstufe 7: Bereich neben Überdachung zum Gebäude 4.
 Oberstufe: Bereich Richtung Grünes Klassenzimmer
- Das Bistro kann über die in der obigen Skizze ausgewiesenen Durchgangszonen erreicht werden. Die Durchgangszonen sind *keine* Aufenthaltsbereiche.

8. Bistro:

- Das Bistro darf zur Zeit nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden.
- Beim Anstellen an der Verkaufstheke ist der vorgeschriebene Mindestabstand einzuhalten, entsprechende Abstandslinien wurden auf dem Boden angebracht.
- Wer ein warmes Mittagessen zu sich nehmen möchte, darf dieses jedoch mit dem entsprechenden Mindestabstand im Bistro verzehren.
- Um einen Ansturm auf den Frühstücksverkauf während der Pausen zu verhindern, soll den Schülern auch während der Unterrichtszeit zeitversetzt erlaubt werden, etwas im Bistro zu kaufen.

9. Verhalten bei Krankheitssymptomen:

- Erkrankte Personen, insbesondere mit Atemwegs- und/oder Grippe-symptomen müssen zu Hause bleiben und ggf. einen Arzt telefonisch kontaktieren. Gegebenenfalls können Schüler*innen mit entsprechenden Symptomen von der unterrichtenden Lehrkraft nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten nach Hause geschickt werden.
- Treten Krankheitssymptome bei Personen in der Schule auf, verlassen die betroffenen Personen die Schule und nehmen Kontakt zu einer Ärztin/einem Arzt auf. Bei Schülerinnen und Schülern sind die Eltern zu informieren.

Vorgehensweise beim Vorliegen geringer Krankheitsanzeichen („Schnupfenpapier“):

- Nach bisheriger Regelung konnten Personen, die einen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens bzw. ohne deutlichen Krankheitswert haben (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten), die Schule besuchen. Aufgrund der geänderten Infektionslage ist vom Besuch der Schule durch diese Personengruppe ab 26.10.2020 abzusehen. Eine mindestens 24-stündige Besserungsphase zuhause soll abgewartet oder ein Arzt zu Rate gezogen werden. Personen, die eine bekannte Symptomatik im Rahmen einer chronischen Erkrankung (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, sind davon weiterhin ausgenommen.

10. Aufenthalt im Schulgebäude:

- Aufenthalt im Schulgebäude ist nur zu Unterrichtszwecken, in Freistunden in den dafür vorgesehenen Aufenthaltsräumen und der Wahrnehmung dienstlicher Angelegenheiten erlaubt.
- Erziehungsberechtigte und schulfremde Personen dürfen nur in dringenden Ausnahmefällen bzw. auf Einladung hin das Schulgebäude betreten. Das Abholen der Schüler und Schülerinnen nach Unterrichtsschluss bzw. dem Ende der Betreuung zählt hier nicht dazu. Erziehungsberechtigte melden sich in diesen dringenden Fällen unbedingt im Sekretariat an, da eine Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten besteht.

11. Reiserückkehrer aus Risikogebieten:

- Reiserückkehrer aus Risikogebieten müssen sich gemäß der Saarländischen Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus unter Umständen in eine zweiwöchige Quarantäne begeben. Ein Schulbesuch ist in dieser Zeit nicht möglich. Eine Liste der vom RKI ausgewiesenen Risikogebiete ist auf deren Homepage veröffentlicht. Ausnahmen gelten für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher, französischer oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind.

- **Testmöglichkeiten**

Auf die kostenfreien Testmöglichkeiten für Reiserückkehrer*innen aus Risikogebieten im saarländischen Testzentrum wird hingewiesen.

Informationen unter:

https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/gesundheitundpraevention/leistungenabisz/testzentrum/testzentrum_node.html.

Darüber hinaus können sich auch alle Personen, die sich ständig in einem Risikogebiet, zu denen zurzeit auch das gesamte Saarland gehört, aufhalten, im saarländischen Testzentrum kostenlos testen lassen, sofern sie keine Symptome aufweisen. Eine Terminbuchung über das o. g. Internetportal des Testzentrums ist angeraten.

Wenn Schüler*innen sich nicht an die Anweisungen der Lehrpersonen zur Einhaltung des Hygieneplans halten, kann, da dann Gefahr im Verzug ist, der jeweilige Schüler/die Schülerin für den restlichen Schultag von der Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Gez.: Sigrid Maschlanka, Schulleiterin